



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

## **A. Problem**

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 69 der Landesverfassung (LV) sichert das Land im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Gerichten mit der Maßgabe, dass der elektronische Zugang ab dem 1. Januar 2018 gesichert wird.

In den meisten Bereichen der Justiz wird der elektronische Rechtsverkehr auf bundesgesetzlichen Grundlagen eingeführt. Für die landesgesetzlich geregelten Verfahren, namentlich diejenigen des Landesverfassungsgerichts und der Berufsgerichte für die Heilberufe sowie für Disziplinarverfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Richterdienstgerichten, bedarf es einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage.

Entsprechendes gilt für die elektronische Aktenführung in der Justiz, ohne dass insoweit allerdings eine verfassungsrechtliche Verpflichtung oder eine verbindliche zeitliche Vorgabe bestünde.

Einzelne landesgesetzliche Formvorschriften stehen auch dem nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV zu sichernden persönlichen Zugang zu den Gerichten entgegen.

## **B. Lösung**

Im Landesverfassungsgerichtsgesetz und im Heilberufekammergesetz sollen Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Darüber hinaus sollen Formvorschriften entfallen, die einem persönlichen Zugang zu den Gerichten entgegenstehen.

Ein Vorschlag zur Änderung des LDG unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wird separat erfolgen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Für die betroffenen Gerichtsbarkeiten verursacht dieser Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Es kann auf bereits bestehende Infrastrukturen der Schleswig-Holsteinischen Gerichte zurückgegriffen werden. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der elektronische Rechtsverkehr bereits durch Bundesrecht eingeführt. Sowohl das Landesverfassungsgericht als auch die Berufsgerichte für die Heilberufe sind dort organisatorisch angesiedelt und nutzen die dortige Infrastruktur.

Für Behörden, juristische Person des öffentlichen Rechts und die von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse entstehen Anschaffungskosten für erforderliche IT-Infrastrukturen sowie organisatorischer und personeller Aufwand, da sie spätestens ab dem 1. Januar 2022 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet werden. Diese Verpflichtung entsteht jedoch aufgrund Bundesrechts zeitgleich auch für fast alle anderen gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Strafsachen, so dass der Aufwand überwiegend ohnehin entstehen wird. Angesichts der verhältnismäßig geringen Fallzahlen der von diesem Gesetz betroffenen Verfahren ist nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Für den organisatorischen und personellen Aufwand bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung bei den betroffenen Gerichtsbarkeiten gilt das zu 1. Dargestellte entsprechend. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird als eher geringfügig zu bewerten sein.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Für Rechtsanwaltskanzleien gelten hinsichtlich ihrer spätestens ab dem 1. Januar 2022 bestehenden Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs die Ausführungen unter 1. zu den Auswirkungen auf Behörden entsprechend.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung für landesrechtlich geregelte Gerichtsverfahren sind von den Ländern jeweils eigenständig zu schaffen.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

**G. Federführung**

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE).

Zuständig für das Heilberufekammergesetz ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG). Angesichts der gleichgelagerten Regelungsmaterie ist jedoch ein einheitlicher Gesetzentwurf sachgerecht.

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zum elektronischen Rechtsverkehr**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 20 eingefügt:

„§ 20a Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung“.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten haben während des laufenden Verfahrens das Recht der Akteneinsicht.

(2) Im Übrigen kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Belange der Beteiligten, Dritter und des Staates sowie die Erfordernisse des Verfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Die der Vorbereitung der Entscheidung dienenden Voten und sonstigen Unterlagen unterliegen nicht der Akteneinsicht.“

3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Landesverfassungsgericht einzureichen“ ersetzt durch die Worte „oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesverfassungsgericht zu stellen“.

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

**Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung**

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund von § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von § 55a Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium ermächtigt. Das Landesverfassungsgericht bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

**Artikel 2**

**Weitere Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

§ 20a des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 55c“ ersetzt durch die Angabe „§ 55a Absatz 2 und § 55c“.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Heilberufekammergesetzes**

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GOVBl. Schl.-H. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 66a eingefügt:

„§ 66a Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung“.

2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Aktenführung

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund von § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von § 55a Absatz 1 und § 55b Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium ermächtigt.“

3. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „eine Ausfertigung der“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

### **Artikel 4**

#### **Weitere Änderung des Heilberufekammergesetzes**

§ 66a des Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 55c“ ersetzt durch die Angabe „§ 55a Absatz 2 und § 55c“.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 55a Absatz 1 und“ gestrichen.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 4 treten an dem Tag in Kraft, an dem § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung von Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in Schleswig-Holstein Anwendung findet.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Torsten Albig

Ministerpräsident

Anke Spoorendonk

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung (LV) in der ab dem 11. Dezember 2014 geltenden Fassung sichert das Land im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Gerichten und Behörden. Gemäß Artikel 69 LV gilt dies mit der Maßgabe, dass das Land einen elektronischen Zugang zu seinen Gerichten ab dem 1. Januar 2018 sichert.

Die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen liegt überwiegend außerhalb der Landeskompentenzen (so schon der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform vom 4. Juli 2014, LT-Drucks. 18/2095, S. 35 f.). Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung bei den Gerichten sind Bestandteil des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts und damit gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat davon in einer Vielzahl von Verfahrensordnungen Gebrauch gemacht, namentlich in §§ 130a, 298 der Zivilprozessordnung (ZPO) und §§ 55a, 55b der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese Vorschriften ermächtigen gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG die Bundesregierung und die Landesregierungen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung bei den Gerichten einzuführen.

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Ermächtigungen ist der elektronische Rechtsverkehr bei einer Reihe von Gerichten in Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2006, 361) bereits eingeführt worden; die Verordnung wird sukzessive um weitere Gerichte ergänzt. Entsprechendes gilt für die elektronische Aktenführung, die durch die Fortschreibung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 19. August 2014 (GVOBl. 2014, 220) eingeführt wird. Der Verfassungsauftrag aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV bezieht sich darauf allerdings nicht. Der zu sichernde elektronische Zugang zu den Gerichten kann auch bei herkömmlicher Aktenführung gewährleistet werden.

Einige besondere Gerichtsbarkeiten und Verfahrensarten sind nicht bundesrechtlich geregelt, so dass es insoweit gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG und 70 Absatz 1 GG bei der Befugnis der Länder zur Gesetzgebung verbleibt.

- Dies gilt zunächst für die Landesverfassungsgerichte. Aufgrund ihrer Stellung als Verfassungsorgane gehört ihr Verfahren zum Staatsorganisationsrecht der Länder, das nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. In Schleswig-Holstein ist durch Artikel 51 LV das Landesverfassungsgericht errichtet worden, dessen Verfahren im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) geregelt ist.
- Daneben ermöglicht § 187 Absatz 1 VwGO den Ländern unter anderem, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit zu übertragen, ihnen Berufsgerichte anzugliedern und dabei jeweils das Verfahren zu regeln.

Entsprechend § 59 des Heilberufekammergesetzes (HBKG) besteht beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ein Berufsgericht für die Heilberufe sowie als Rechtsmittelinstanz beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht ein Berufsgerichtshof für die Heilberufe. Diese Berufsgerichte sind gemäß § 55 Abs. 1 HBKG und § 41 des Pflegeberufekammergesetzes zuständig für die Ahndung von Berufsvergehen der Mitglieder der Ärzte-, Apotheker-, Psychotherapeuten- Tierärzte-, Zahnärzte- und Pflegekammern.

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit zur Ahndung von Dienstvergehen von Beamtinnen und Beamten werden gemäß § 41 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) in Verbindung mit § 45 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrgenommen.

- Schließlich sind nach § 77 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in den Ländern Dienstgerichte zu bilden, die gemäß § 78 Nummer 1 DRiG für Disziplinarsachen gegen Richterinnen und Richter sowie gemäß § 122 Absatz 4 DRiG gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig sind. Das Verfahren ist im Rahmen des § 83 DRiG landesrechtlich zu regeln. In Schleswig-Holstein sind durch § 56 Absatz 1 und 2 des Landesrichtergesetzes (LRiG) das Schleswig-Holsteinische Dienstgericht für Richterinnen und Richter beim

Landgericht Kiel und als Rechtsmittelinstanz der Schleswig-Holsteinische Dienstgerichtgerichtshof für Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht errichtet worden.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts wird jeweils direkt oder indirekt auf die Vorschriften der VwGO verwiesen, nämlich in § 13 Absatz 2 LVerfGG für das Landesverfassungsgericht, in § 4 LDG für die Disziplinargerichtsbarkeit, in § 55 Absatz 2 HBKG in Verbindung mit § 4 LDG für die Berufsgerichte und in § 71 in Verbindung mit § 4 LDG für Disziplinarsachen der Dienstgerichte.

Diese Verweise umfassen jedoch nicht die Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in §§ 55a, 55b VwGO. Denn sie gelten jeweils nur, soweit das Landesrecht selbst nicht vorrangig anderslautende Bestimmungen vorhält. Solche anderslautenden Bestimmungen – z.B. über die Schriftform – müssen zugleich als abschließend gewertet werden und stehen deshalb der elektronischen Form im Rechtsverkehr – und damit auch bei der elektronischen Aktenführung – entgegen. So schreibt § 20 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG vor, dass Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen sind; Absatz 3 betrifft Abschriften von Schriftsätzen. § 41 Absatz 1 LDG erklärt für das gerichtliche Disziplinarverfahren Teil 4 des BDG für entsprechend anwendbar, das seinerseits in § 64 BDG für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile über eine Disziplinaranzeige die Schriftform vorschreibt. Für Beschwerden werden in § 67 Absatz 1 BDG einige Formvorschriften der VwGO für anwendbar erklärt, nicht aber § 55a VwGO. Dies gilt auch für Klagen von Beamtinnen und Beamten nach § 52 Absatz 2 BDG. § 67 Absatz 2 HBKG sieht vor, dass die oder der Beschuldigte einer berufsgewerkschaftlichen Klage sich schriftlich äußern kann. Nach § 71 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 HBKG sind Berufungen bzw. Beschwerden schriftlich einzulegen. § 71 LRiG schließlich verweist für das Verfahren in Disziplinarsachen auf das LDG und damit letztlich auch auf die Formvorschriften des BDG.

Um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der gesamten schleswig-holsteinischen Justiz auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, bedarf es daher einer Anpassung der aufgeführten Verfah-

rensvorschriften. Im Ergebnis soll ein Gleichlauf mit den Anforderungen gewährleistet werden, die in den übrigen Bereichen der Justiz gelten:

- Im LVerfGG und im HBKG sollen ausdrückliche Verweise auf die in der VwGO enthaltenen Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung eingefügt werden. Eine wörtliche Wiederholung der in Bezug genommenen umfangreichen bundesrechtlichen Vorschriften ist dafür nicht erforderlich und würde die Regelungstexte überfrachten. Eine Streichung bestehender Schriftformerfordernisse ist überwiegend nicht geboten, da ihnen jeweils die elektronische Form gleichgestellt wird; dies entspricht auch der Regelungstechnik der VwGO und anderen Verfahrensordnungen. Allerdings hat eine Ergänzung zu erfolgen, soweit der Verfassungsauftrag aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV auch eine Sicherung des persönlichen Zugangs zu den Gerichten fordert und dieser noch nicht gesetzlich vorgesehen ist.
- Ein Vorschlag zur Änderung des LDG unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wird separat erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit werden einige weitere Änderungen vorgenommen: Die Regelung zur Akteneinsicht im LVerfGG soll erweitert, eine Zustellungsvorschrift im HBKG an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht angeglichen werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung in Nr. 4 angepasst.

#### **Zu Nr. 2 (§ 17)**

Die Einsicht in Verfahrensakten des Landesverfassungsgerichts in § 17 soll durch eine Neufassung umfassender geregelt werden.

§ 17 LVerfGG regelt das Recht der Beteiligten auf Akteneinsicht in Anlehnung an § 20 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Nicht geregelt ist, inwieweit auch am Verfahren nicht beteiligten Dritten Akteneinsicht gewährt werden kann. Es ist daher unklar, ob diese Regelung abschließend ist und die Akteneinsicht Dritter ausnahmslos ausschließt oder ob insoweit über § 13 Absatz 2 LVerfGG auf § 299 Absatz 2 ZPO zurückgegriffen werden kann. Auch die Gesetzgebungsmaterialien geben darüber keinen Aufschluss.

Es ist kein Grund ersichtlich, eine Akteneinsicht durch Dritte vollständig auszuschließen. Auch das BVerfGG ist im Nachhinein um diesbezügliche Vorschriften ergänzt worden (vgl. §§ 35a bis c BVerfGG). Die Form der Einsichtsgewährung bedarf keiner gesonderten Regelung. Insoweit findet gemäß § 13 Absatz 2 LVerfGG in erster Linie § 100 Absatz 2 VwGO Anwendung, ergänzend § 299 ZPO.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 17 LVerfGG und ergänzt sie um den Zusatz „während des laufenden Verfahrens“. Dieser Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Gewährung von Akteneinsicht wird im Übrigen von keinerlei weiteren Bedingungen abhängig gemacht, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Dies gilt jedoch nur bis zum Abschluss des Verfahrens. Soweit die Beteiligten auch nach diesem Zeitpunkt noch ein Interesse an Akteneinsicht haben mögen, besteht es jedenfalls nicht mehr darin, eine sachgemäße Verfahrensführung zu ermöglichen. Das unbedingte Akteneinsichtsrecht der Beteiligten wird deshalb auf die Dauer des laufenden Verfahrens begrenzt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Akteneinsicht in allen übrigen Fällen, nämlich zum einen durch ehemals Beteiligte eines abgeschlossenen Verfahrens, zum anderen durch am Verfahren nicht beteiligte Dritte.

Sie wird von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht: Erstens ist ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen, um Missbrauchsfällen vorzubeugen; ein rechtliches Interesse wie etwa in § 299 Absatz 2 ZPO ist dagegen nicht erforderlich. Zweitens dürfen weder die Belange der Beteiligten, Dritter und des Staates noch die Erfordernisse des Verfahrens entgegenstehen. Eine weitere Differenzierung erscheint nicht geboten. Den weiteren Umständen des Einzelfalls kann hinreichend dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gewährung von Akteneinsicht hier, anders als diejenige nach Absatz 1, nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Dabei kann auch die Gewährung einer teilweisen Einsicht oder die bloße Erteilung von Auskünften in Betracht kommen.

Die Entscheidung obliegt als Verwaltungsaufgabe nach § 10 Absatz 1 LVerfGG der Präsidentin oder dem Präsidenten. Nähere Einzelheiten zum Verfahren, etwa zur Beteiligung weiterer Mitglieder des Landesverfassungsgerichts, können einer Regelung in der Geschäftsordnung des Gerichts (§ 12 Absatz 2 LVerfGG) vorbehalten bleiben.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die der Vorbereitung dienenden Unterlagen, etwa Voten und Entwürfe, als bloß interne Schriftstücke nicht der Akteneinsicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 unterliegen. Damit wird das Beratungsgeheimnis geschützt, das für eine unbefangene Diskussion des Streitstoffs und damit für eine optimale Entscheidungsfindung gewährleistet sein muss.

**Zu Nr. 3 (§ 20)**

Verfahrenseinleitende Anträge können nach der Änderung auch persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Gemäß dem bisherigen § 20 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG sind verfahrenseinleitende Anträge schriftlich einzureichen. Diese Formvorschrift ist an Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV anzupassen, der den Verfassungsauftrag enthält, den Rechtsschutzsuchenden auch einen persönlichen Zugang zu den Gerichten zu sichern. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich derjenigen in Artikel 51 Absatz 2 LV zugelassenen und im LVerfGG näher ausgestalteten Verfahrensarten, die auch die Beteiligung von Privatpersonen vorsehen. Denn nach seiner erkennbaren Regelungsintention, die sich insbesondere aus dem Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform vom 4. Juli 2014 (LT-Drucks. 18/2095, S. 35 f.) ergibt, soll Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV gerade Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Justiz erleichtern.

Die Formulierung lehnt sich an die allgemeine Regelung zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht in § 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO an, die nach allgemeiner Ansicht für andere Prozesshandlungen analog gilt (vgl. etwa Ortloff/Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 29. EL, § 81 Rn. 15 m.w.N.).

Um die Bedeutung der Regelung zu betonen, soll sie nicht in den einzelnen Abschnitten zu den betroffenen Verfahrensarten verortet werden, sondern bereits in den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Eine übermäßige Belastung der Geschäftsstelle des Landesverfassungsgerichts, die nach § 12 Absatz 1 LVerfGG i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung (GO) beim Oberverwaltungsgericht eingerichtet worden ist, ist dadurch nicht zu erwarten, da Verfassungsorgane und andere öffentliche Stellen von der Möglichkeit einer persönlichen Antragstellung voraussichtlich kaum Gebrauch machen werden.

**Zu Nr. 4 (§ 20a – neu)**

Der neue § 20a LVerfGG regelt die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht durch die Anordnung, die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften der VwGO entspre-

chend anzuwenden. Soweit dort Ermächtigungsgrundlagen enthalten sind, werden die zur Rechtsetzung ermächtigten Stellen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Landesverfassungsgerichtsbarkeit festgelegt.

### **Zu Satz 1**

Nach Satz 1 sind zunächst die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung für die Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht entsprechend anzuwenden.

#### (1) Derzeit geltendes Bundesrecht

Gesetzliche Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sind in §§ 55a und 55b VwGO enthalten. Die entsprechende Anwendung erstreckt sich darüber hinaus auf Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung aufgrund von § 55c VwGO erlassen werden.

#### (a) §§ 55a und 55b VwGO

§§ 55a und 55b VwGO sind durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22. März 2005 (BGBl. I 837) mit Wirkung zum 1. April 2005 in die VwGO eingefügt worden. Sie lauten wie folgt:

#### „§ 55a

*(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständi-*

gen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Befügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

#### § 55b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu

*nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.*

*(3) Die Originaldokumente sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.*

*(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.*

*(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“*

Die für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO zuständige Stelle wird in § 20a Satz 2 LVerfGG ausdrücklich abweichend bestimmt. Soweit in § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO die Vorschriften der VwGO über die Beifügung von Abschriften für unanwendbar erklärt werden, gilt dies im Rahmen der entsprechenden Anwendung auch für § 20 Absatz 3 LVerfGG.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Aktenführung elektronisch erfolgt, und der organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen wird in § 20a Satz 3 LVerfGG ausdrücklich abweichend von § 55b Absatz 1 VwGO geregelt.

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Oktober 2004 (BT-Drucks. 15/4067) sowie ergänzend auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 23. Februar 2005 (BT-Drucks. 15/4952) Bezug genommen.

(b) § 55c VwGO

§ 20a Satz 1 LVerfGG erstreckt die entsprechende Anwendung ausdrücklich auch auf Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung aufgrund von § 55c VwGO

erlassen werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung aus § 55c VwGO nicht etwa im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf die Landesregierung übergeht.

§ 55c VwGO wurde durch Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786) mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in die VwGO eingefügt und mit der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474) geändert. Er lautet wie folgt:

„§ 55c

*Formulare; Verordnungsermächtigung*

*Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 55a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“*

Zu den Einzelheiten der Regelung wird auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 12. Juni 2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BT-Drucks. 17/13948) und ergänzend auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. März 2013 (BT-Drucks. 17/12634) Bezug genommen.

(2) Zukünftiges Bundesrecht

Die Verweisung in § 20a Satz 1 LVerfGG auf die Vorschriften der VwGO ist gemäß dem allgemeinen Grundsatz aus § 326 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) nicht statisch, sondern dynamisch und erfasst die jeweils geltende Fassung. Damit ist gewährleistet, dass bundesrechtliche Änderungen im Landesrecht von selbst nachvollzogen werden, ohne dass es dafür jeweils einer ergänzenden Tätig-

keit des Landesgesetzgebers bedarf. Ein solcher Gleichlauf ist im Interesse der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis und damit letztlich im Interesse der Rechtssuchenden geboten. Denn es würde eine unnötige Belastung für alle Verfahrensbeteiligten und eine vermeidbare Quelle für mögliche Verfahrensfehler darstellen, wenn die rechtlichen und technischen Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr zwischen bundes- und landesrechtlich geregelten gerichtlichen Verfahren auseinander fielen.

Insbesondere wird durch die dynamische Verweisung gewährleistet, dass diejenigen zukünftigen Änderungen ohne weiteres anwendbar werden, die bereits jetzt im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehen sind.

(a) §§ 55a und 55b VwGO

Aufgrund von Artikel 5 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden Änderungen der §§ 55a und 55b VwGO grundsätzlich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Anwendbarkeit von § 55a VwGO n.F. für Schleswig-Holstein kann allerdings gemäß Artikel 24 Absatz 1 des genannten Gesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung um ein oder zwei Jahre hinausgezögert werden; dies würde auch im Rahmen der entsprechenden Anwendung gelten.

§ 55a VwGO Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7:

*„(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.*

*(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.*

*(4) Sichere Übermittlungswege sind*

1. *der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,*
2. *der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
3. *der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,*
4. *sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.*

*(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.*

*(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“*

§ 55b Absatz 2 bis 5 VwGO wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Wird die Akte in elektronischer Form geführt, sollen in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelungen wird auf die Entwurfsbegründung der Bundesregierung vom 6. März 2013 (BT-Drucks. 17/12634) sowie ergänzend auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 12. Juni 2013 (BT-Drucks. 17/13948) Bezug genommen.

(b) § 55d VwGO

Darüber hinaus wird aufgrund von Artikel 5 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 ein neuer § 55d VwGO eingefügt. Er lautet wie folgt:

§ 55d

*Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden  
und vertretungsberechtigte Personen*

*Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.*

Zu den Einzelheiten wird auf die Entwurfsbegründung der Bundesregierung vom 6. März 2013 (BT-Drucks. 17/12634) Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten trifft – mit Ausnahme von Behörden – nicht die Parteien selbst. Sie ist daher mit dem Verfassungsauftrag aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV zur Sicherung auch eines schriftlichen Zugangs zu den Gerichten vereinbar. Denn diese Gewährleistung gilt nach ihrer erkennbaren Regelungsintention, die sich auch aus dem Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform vom 4. Juli 2014 (LT-Drucks. 18/2095, S. 35 f.) ergibt, für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger, nicht dagegen für öffentlich-rechtliche Stellen oder für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Rah-

men ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung als unabhängige Organe der Rechtspflege handeln.

Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren in eigenen Angelegenheiten auftreten, sind sie schon nicht als „Rechtsanwalt“ im Sinne von § 55d VwGO anzusehen, da damit nach dem offensichtlichen Sachzusammenhang nur Prozessbevollmächtigte gemeint sind.

### **Zu Satz 2**

Die Übermittlung elektronischer Dokumente wird nach § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO durch eine Rechtsverordnung zugelassen, die den Zeitpunkt bestimmt, von dem an Dokumente in elektronischer Form an ein Gericht übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind.

Abweichend von der VwGO, die die Landesregierung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung sowie zur Übertragung dieser Befugnis ermächtigt, richtet sich die Ermächtigung nach Satz 2 unmittelbar an das für die Justiz zuständige Ministerium. Diese Zuweisung erfolgt aus Gründen der Praktikabilität und Sachnähe. Durch Bundesgesetz können gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 GG unter anderem Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, nicht aber Landesminister. Die Landesregierung hat ihre bundesrechtlichen Ermächtigungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auf das für die Justiz zuständige Ministerium übertragen (§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 4. Dezember 1996); dieses hat von der Ermächtigung bereits durch Erlass und Fortschreibung der einschlägigen Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 Gebrauch gemacht. Eine Ermächtigung des Ministeriums unmittelbar durch Gesetz macht eine gesonderte Änderung der Landesverordnung entbehrlich.

### **Zu Satz 3**

Nach § 55b Absatz 1 Satz 2 und 3 VwGO werden auch der Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und die organisatorisch-technischen

Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten durch Rechtsverordnung festgelegt.

Abweichend davon regelt § 20a Satz 3 LVerfGG, dass eine entsprechende Regelung vom Landesverfassungsgericht selbst in seiner Geschäftsordnung zu treffen ist. Anders als beim elektronischen Rechtsverkehr handelt es sich bei der elektronischen Aktenführung nicht um eine Verfahrensregelung, sondern um eine Angelegenheit der Binnenorganisation ohne wesentliche Außenwirkung. Ihre Regelung kann daher der Geschäftsordnungsautonomie des Landesverfassungsgerichts überlassen werden.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes)**

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird § 55a VwGO frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst. An diese Änderung ist der nach Artikel 1 neu eingefügte § 20a LVerfGG zeitgleich anzupassen. Um ein abgestuftes Inkrafttreten nach Artikel 5 Absatz 2 zu ermöglichen, sind die zukünftigen Anpassungen in einem eigenen Artikel zu regeln.

#### **Zu Nummer 1 (§ 20a Satz 1)**

Nach dem zukünftigen § 55a VwGO wird allein die Bundesregierung dazu ermächtigt sein, durch Rechtsverordnung die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente zu regeln. Die entsprechende Ermächtigung der Landesregierungen wird entfallen. Für den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren nach der VwGO werden daher nur noch die bundesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sein.

Um einen Gleichlauf der anwendbaren technischen Vorschriften zu gewährleisten, sollen die einschlägigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zeitgleich auf die Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht für anwendbar erklärt werden.

#### **Zu Nummer 2 (§ 20a Satz 2)**

Mit der Änderung von § 55a VwGO wird das Bedürfnis entfallen, durch Landesverordnung eigenständige Regelungen zu den technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Bearbeitung elektronischer Dokumente für Verfahren vor dem

Landesverfassungsgericht zu regeln. Die entsprechende Ermächtigung ist ab diesem Zeitpunkt daher zu streichen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Heilberufekammergesetzes)**

Auch im HBKG sollen der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung durch einen Verweis auf bundesrechtliche Vorschriften ermöglicht werden. Einer Streichung der in § 71 Absatz 1 und 2 HBKG vorgesehenen Schriftformerfordernisse bedarf es dafür nicht, da nach der Regelungskonzeption der VwGO die elektronische Form gleichwertig neben die schriftliche tritt.

Die Schriftformerfordernisse in § 71 HBKG betreffen die Einlegung von Berufungen gegen Urteile des Berufungsgerichts sowie von Beschwerden gegen Beschlüsse, mit denen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 HBKG ein berufsgerichtliches Verfahren eingestellt worden ist. Ihre Beibehaltung führt dazu, dass die persönliche Einlegung dieser Prozesshandlungen weiterhin nicht möglich ist: In Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 55 Absatz 2 HBKG in Verbindung mit § 4 LDG und § 67 Absatz 4 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gleiches gilt angesichts § 147 Absatz 1 Satz 2 VwGO für die betroffenen Beschwerdeverfahren.

Dem steht Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV nicht entgegen, wonach auch ein persönlicher Zugang zu den Gerichten zu sichern ist. Nach der auch in Satz 2 erkennbaren Regelungszweck sollen damit nur die drei genannten Kommunikationswege gleichgestellt werden. Der Verfassungsauftrag ist daher nicht berührt, wenn Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens wegen eines dort geltenden Anwaltszwangs keiner dieser Kommunikationswege eröffnet ist. Die Obliegenheit zur Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts dient den Belangen einer geordneten und wirksamen Rechtspflege, die insbesondere in Artikel 2 Absatz 3 und 50 Absatz 1 Satz 1 LV anerkannt werden. Zumindest in zweitinstanzlichen Verfahren erscheint es erforderlich, die Vertretung durch eine rechtskundige Person vorzuschreiben, um aussichtslose Rechtsmittel zu vermeiden, die Justiz zu entlasten und die Sachlichkeit und Objektivität des Verfahrens durch anwaltliche Filterung und Aufbereitung des

Prozessstoffes zu fördern. Für die Parteien bezweckt der Anwaltszwang zudem einen Verfahrens- und Gefahrenschutz und hat eine Warn- und Beratungsfunktion.

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung in Nummer 2 angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§ 66a – neu)**

Der neue § 66a regelt die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung in den Verfahren vor den Berufsgerichten für die Heilberufe durch einen Verweis auf die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen in der VwGO.

Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen derjenigen in Artikel 1 Nr. 4, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird.

Anders als bei der Regelung im neuen § 20a Satz 3 LVerfGG werden allerdings der Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten durch Rechtsverordnung des für die Justiz zuständigen Ministeriums nach § 55b VwGO festgelegt. Denn die Berufsgerichte verfügen über keine Geschäftsordnungsautonomie, die dem Landesverfassungsgericht aufgrund seiner Stellung als Verfassungsorgan sowie aufgrund von § 12 Absatz 1 LVerfGG zukommt.

### **Zu Nummer 3 (§ 67)**

#### ***Zu Buchstabe a)***

Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Aktenführung. Sie soll eine überkommene Formalität bei der Klagezustellung beseitigen.

Bei Erhebung einer berufsgerichtlichen Klage ist der oder dem Beschuldigten nach dem derzeitigen § 67 Absatz 2 HBKG eine Ausfertigung der Klage zu übersenden. Dies weicht von den allgemeinen Regeln des Verwaltungsprozessrechts ab, die sonst über § 55 Absatz 2 HBKG in Verbindung mit § 4 LDG anwendbar wären: § 85 Satz 1 VwGO sieht nach Klageerhebung die Zustellung der Klage an den Beklagten

vor, ohne dass dabei die Herstellung und Übersendung einer Ausfertigung erforderlich wäre. Auch im Übrigen werden Ausfertigungen nur noch auf Antrag erteilt: Dies ergibt sich für Urteile aus § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 317 Absatz 1 und 2 ZPO in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung, für Beschlüsse in Verbindung mit § 329 Absatz 1 ZPO.

Diese Besonderheit des berufsgerichtlichen Verfahrens verursacht Mehraufwand bei den Gerichten, ist aber sachlich nicht gerechtfertigt. Nicht einmal im (eingriffsintensiveren) Strafverfahren ist die Übersendung einer Ausfertigung der Klageschrift gemäß § 201 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung notwendig. Auf dieses Erfordernis soll daher auch im berufsgerichtlichen Verfahren verzichtet werden.

### ***Zu Buchstabe b)***

Für die Äußerung der oder des Beschuldigten zu einer berufsgerichtlichen Klage schreibt der derzeitige § 67 Absatz 2 HBKG die Schriftform vor. Dieses Schriftformerfordernis entfällt. Dadurch kann die Äußerung der oder des Beschuldigten gemäß § 55 Absatz 2 HBKG in Verbindung mit § 4 LDG und §§ 85 Satz 2, 2. Halbsatz, 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Diese Regelung gilt nach allgemeiner Ansicht (etwa Ortloff/Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 29. EL, § 81 Rn. 15 m.w.N.) analog auch für alle anderen Prozesshandlungen. Damit wird dem Verfassungsauftrag aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV Rechnung getragen, wonach das Land im Rahmen seiner Kompetenzen auch einen persönlichen Zugang zu seinen Gerichten sichert.

### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Heilberufekammergesetzes)**

Artikel 4 enthält Anpassungen des durch Artikel 3 neu eingefügten § 66a HBKG an die zukünftige Änderung von § 55a VwGO durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen in Artikel 2, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird.

## **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Artikel 1 und 3 sollen so früh wie möglich in Kraft treten, also am Tag nach der Verkündung.

### **Zu Absatz 2**

Artikel 2 und 4 sollen gleichzeitig mit der Neufassung von § 55a VwGO in Kraft treten. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird dies grundsätzlich am 1. Januar 2018 der Fall sein. Allerdings erlaubt Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 jenes Gesetzes den Landesregierungen, für ihren Bereich die Anwendbarkeit dieser Vorschriften durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 2019 oder zum 1. Januar 2020 hinauszuzögern. Eine solche Rechtsverordnung würde auch im Rahmen einer durch Landesrecht angeordneten entsprechenden Anwendung von § 55a VwGO gelten. Um den zeitlichen Gleichlauf der in Schleswig-Holstein geltenden Verfahrensregeln der VwGO zu denen des LVerfGG und des HBKG zu gewährleisten, ist ein bedingtes Inkrafttreten vorzusehen. Anknüpfungspunkt ist die Anwendbarkeit von § 55a VwGO in Schleswig-Holstein. Der eventuelle Erlass einer Rechtsverordnung, die diesen Zeitpunkt über den 1. Januar 2018 hinaus verschieben würde, wäre gemäß Artikel 46 Absatz 2 LV eindeutig aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein erkennbar. Daher ist es nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens gesondert bekannt zu machen.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem § 55d VwGO entsprechend anwendbar ist, bedarf es dagegen nicht. Er tritt gemäß Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft. Soweit Artikel 24 Absatz 2 jenes Gesetzes den Landesregierungen erlaubt, das Inkrafttreten von § 55d VwGO für ihren Bereich durch Rechtsverordnung auf den 1. Januar 2020 oder den 1. Januar 2021 vorzuziehen, würde eine solche Rechtsverordnung auch im Rahmen der durch Landesrecht angeordneten entsprechenden Anwendung von § 55d VwGO gelten.